

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.10.2014
	Seite 1

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel II Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

[...]

Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

[...]

2.5 Clearing von Futures-Kontrakten auf börsengehandelte Indexfondsanteile

[...]

2.5.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen für EXTF-Futures-Kontrakte erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG

- ~~am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts bei Kontrakten, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden;~~
- ~~am dritten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts bei Kontrakten, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG gehandelt werden.~~

Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

[...]

2.18 Clearing von Futures-Kontrakten auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere

[...]

2.18.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.10.2014
	Seite 2

Die stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am ~~zweiten dritten~~ Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts (Ziffer 1.17.6 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich).

Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über eine Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von dieser Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

[...]

Abschnitt 3 Clearing von Optionen-Kontrakten

[...]

3.5 Clearing von Optionskontrakten auf börsengehandelte Indexfondsanteile

[...]

3.5.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG

- am zweiten Geschäftstag nach dem Ausübungstag der Option für EXTf-Optionen auf iShares ETFs, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden
- am ~~zweiten dritten~~ Geschäftstag nach dem Ausübungstag der Option für EXTf-Optionen, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG gehandelt werden, sowie EXTf-Optionen auf Source ETFs, db x-trackers ETFs und Lyxor ETFs, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden.

Dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Geschäftstag zugeteilt wird. Die stückemäßigen Lieferungen erfolgen über die Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

[...]

3.6 Clearing von Optionskontrakten und Low Exercise Price Options auf Aktien

[...]

3.6.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.10.2014
	Seite 3

- grundsätzlich am ~~dritten-zweiten~~ Geschäftstag nach dem Ausübungstag der Option
- bei Optionskontrakten bzw. LEPOs auf Aktien mit zugewiesener Gruppenkennung ~~DE11, DE12, DE13, DE14~~ **ES11 und ES12** (Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen) am ~~zweiten-dritten~~ Geschäftstag nach dem Ausübungstag der Option.
- ~~bei Optionskontrakten bzw. LEPOs auf Aktien mit zugewiesener Gruppenkennung FI11, FI12, FI13, FI14, GB11 und IE11 (Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen) am dritten Geschäftstag nach dem Ausübungstag der Option.~~

Dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Geschäftstag zugeteilt wird. Die stückemäßigen Lieferungen erfolgen über die Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

[...]

3.12 Clearing von Optionskontrakten und Low Exercise Price Options auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere

[...]

3.12.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am ~~zweiten dritten~~ Geschäftstag nach dem Ausübungstag der Option bzw. LEPOs.

Dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Geschäftstag zugeteilt wird. Die stückemäßigen Lieferungen erfolgen über eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

[...]

Kapitel V Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse¹

[...]

Abschnitt 2 Abwicklung von an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen Transaktionen

[...]

¹ ~~Für das Clearing von an der Rheinisch-Westfälische Börse zu Düsseldorf abgeschlossenen Geschäften, welchen die im Kapitel V genannten Wertpapiere und Rechte zugrunde liegen, gilt das Kapitel V sowie die übrigen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen entsprechend.~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.10.2014
	Seite 4

2.2 Nichtlieferung

2.2.1 Nichtlieferung von Wertpapieren

Bei Nichtlieferung der aus einem FWB-Geschäft geschuldeten Aktien, die in den Anwendungsbereich von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 fallen, („**Aktien**“) sowie von anderen Wertpapieren („**Andere Wertpapiere**“) und zusammen mit Aktien die „**Wertpapiere**“) gelten die folgenden Bestimmungen.

[...]

(6) Vertragsstrafe

(a) Nichtlieferung von Aktien

Ein Clearing-Mitglied ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die Eurex Clearing AG verpflichtet, wenn es (i) Aktien, deren Haupthandelsplatz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union Deutschland liegt, nicht spätestens am Liefertag im Rahmen des 2. SDS oder (ii) Aktien, deren Haupthandelsplatz in Spanien einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union liegt, nicht spätestens am 1. Geschäftstag nach dem Liefertag im Rahmen des 2. SDS der Abwicklungsstelle liefert. Diese Vertragsstrafenregelung gilt ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG.

Die Höhe der pro Tag zu bezahlenden Vertragsstrafe beträgt 0,2 Basispunkte des Gegenwertes der nicht gelieferten Aktien. Die Vertragsstrafe ist von dem säumigen Clearing-Mitglied für jeden Tag der Nichtlieferung, auch soweit das Recht zur Lieferung gemäß Absatz (2)(a) ausgeschlossen ist, bis einschließlich des Tages, an dem die Eindeckung gemäß Absatz (2) oder die Bezahlung des gemäß Absatz (3) festgesetzten Barausgleichs erfolgt, zu bezahlen.

[...]
